

PSP **(Fassung vom August 2025)**

Präambel

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der aktuellen Fassung hat der Fachbereichsrat II der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) am 28.05.2024 die Ordnung für die praktischen Studienphasen des dualen Bachelorstudiengangs „Pflege“ beschlossen.

In dem dualen Studiengang sind die praktischen Studienphasen und die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau (B.Sc.)“/„Pflegefachmann (B. Sc.)“/„Pflegefachperson (B.Sc.)“ nach §§ 1 Abs. 1, 64a Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) berechtigt, inkorporiert.

Die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung (TphA) übernehmen gemäß § 38a Absatz 1 Satz 1 die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der praktischen Studienphasen auf der Grundlage der mit der ASH Berlin abgeschlossenen Kooperationsverträge.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Organisation und Betreuung der praktischen Studienphasen im Rahmen des dualen Bachelorstudiengangs „Pflege“, nachfolgend BAP genannt. Ziele, Inhalte und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen beschrieben.

(2) Die Ordnung gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (fSPO) des dualen Studiengangs „Pflege“ in der jeweils geltenden Fassung. Sie wird ergänzt durch die dem Studiengang zugeordneten Ordnungen und Satzungen, die allgemeinen Ordnungen und Satzungen der ASH Berlin, insbesondere durch die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der ASH Berlin, sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) und das Pflegeberufgesetz (PflBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zielsetzung und Inhalt der praktischen Studienphasen

(1) Für den BAP sind innerhalb des ersten bis sechsten Semesters mehrere praktische Studienphasen bei kooperierenden TphA (Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegeeinrichtungen) und deren kooperierenden Einrichtungen vorgesehen. Diese haben das Ziel, die Schritte des Pflege- und Therapieprozesses (Feststellung des Pflegebedarfs, der Organisation, Gestaltung, Steuerung, Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege sowie die eigenverantwortliche Heilkundeausübung (§ 37 PflBG) in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz.) im klinischen Setting mit den Pflegeempfänger_innen umzusetzen und einzuüben.

Die Studierenden sollen befähigt werden, die im Rahmen des Studiums erworbenen wissenschaftlichen und berufsbezogenen Kenntnisse und Methoden unmittelbar im pflegerischen Praxisalltag anzuwenden und zu reflektieren sowie praktische Problemstellungen theoretisch zu analysieren und wirksame Lösungsansätze zu entwickeln. Art und Umfang der praktischen Studienphasen richten sich nach den Vorgaben der

PfIAPrV und des PflBG in der jeweils geltenden Fassung und sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der SPO) festgelegt.

(2) Die praktischen Studienphasen sind ein in das Studium integrierter und von den Lehrenden der ASH Berlin inhaltlich begleiteter Studienabschnitt. Das erfolgreiche Absolvieren der jeweiligen praktischen Studienphasen ist einer der Voraussetzungen (§ 7 Abs. 2 SPO) für die Zulassung zu den Modulprüfungen 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21 und 22 (Module der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung).

§ 3 Rechtsstellung der Studierenden

(1) Während der praktischen Studienphasen sind die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der ASH Berlin.

(2) Die Studierenden sind während der PSP gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für den TphA zuständige Unfallversicherungsträger, § 133 Abs. 1 SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt der TphA die Unfallanzeige, leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter und informiert den die Praxiskoordinator_in des BAP der ASH Berlin.

(3) Den Studierenden wird eine eigene Haftpflichtversicherung empfohlen, es sei denn, das Haftpflichtrisiko ist durch eine von dem TphA abgeschlossene Versicherung abgedeckt.

§ 4 Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung

(1) Die kooperierenden TphA organisieren die Auswahl der Lernorte, in denen Aufgaben im pflegerischen Berufsfeld erfüllt und Lernziele verwirklicht werden. In Einzelfällen kann auch die ASH Berlin gemäß § 38 Abs. 3 PflBG auf der Grundlage eines Vertrags mit einem kooperierenden TphA die Auswahl und Kooperation mit den Lernorten übernehmen.

(2) Die kooperierenden TphA und die Studierenden schließen einen Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung ab, in dem die Rechte und Pflichten der Studierenden und des TphA geregelt sind.

(3) Voraussetzung für den Abschluss des Ausbildungsvertrags sind die Erfüllung des Masernschutzgesetzes, der Nachweis über die derzeitigen vom Robert Koch-Institut (RKI) empfohlenen Impfungen sowie ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis, das keine für die Tätigkeit im Pflegebereich nachteiligen Eintragungen enthalten darf, jeweils nicht älter als drei Monate.

§ 5 Dauer und Durchführung der praktischen Studienphasen

(1) Die praktischen Studienphasen finden im Zeitraum vom ersten bis zum sechsten Semester statt. Die Dauer der praktischen Studienphasen ist in der Anlage 2 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Pflege festgelegt. Darüber hinaus wird auf die jeweilige Modulbeschreibung (Anlage 2 der SPO) verwiesen.

(2) Die praktischen Studienphasen werden ausschließlich in den Praxiseinrichtungen, also beim TphA selbst oder in den am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen abgeleistet, mit denen der TphA gemäß § 38a Abs. 1 Satz 2 PflBG Vereinbarungen abgeschlossen hat.

(3) Die Einsatzzeiten in den praktischen Studienphasen richten sich nach den berufsüblichen Arbeitszeiten und sind in den Kooperationsverträgen mit den TphA geregelt.

(4) Die Reflexion und Auswertung der praktischen Studienphasen erfolgt in Kooperation mit den Praxisanleiter_innen der Praxiseinrichtungen und in Verantwortung der Lehrenden des jeweiligen Moduls in regelmäßig stattfindenden Reflexionsgesprächen während der praktischen Studienphasen und in den Praxisbegleitseminaren.

(5) Die Studierenden haben über ihnen bekannt gewordene Angelegenheiten in der Praxiseinrichtung, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu wahren. Die ASH Berlin und die jeweilige Praxiseinrichtung weisen die Studierenden darauf hin, dass sie während der Dauer der praktischen Studienphasen und darüber hinaus der Schweigepflicht und den Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang wie die Mitarbeiter_innen der jeweiligen Praxiseinrichtung unterliegen.

§ 6 Fachliche Anleitung und Betreuung während der praktischen Studienphasen

(1) Während der praktischen Studienphasen findet eine Betreuung vor Ort durch Praxisanleiter_innen der jeweiligen Einrichtung und beauftragte Lehrende der ASH Berlin sowie die Reflexion der erworbenen Kompetenzen statt.

(2) Die Anleitung im Umfang von mindestens 10% der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit in den Praxiseinrichtungen ist durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 PflAPrV zu gewährleisten

(3) Deutet sich nach Gesprächen mit allen Beteiligten während einer praktischen Studienphase an, dass ein_e Studierende_r die in der jeweiligen Modulbeschreibung beschriebenen Lernziele nicht erreicht, so muss sich die_der Praxisanleiter_in der Praxiseinrichtung unverzüglich mit der beauftragten Lehrperson in Verbindung setzen, um über den Fortgang der praktischen Studienphase zu beraten. Die Lehrperson entscheidet nach Rücksprache mit der_dem betreffenden Studierenden und der_dem Praxisanleiter_in, ob die praktischen Studienphasen mit Erfolg oder ohne Erfolg abgeleistet worden ist und ob die praktischen Studienphasen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Ordnung wiederholt werden muss.

(4) In Abstimmung mit den betreffenden Modulverantwortlichen und der TphA ist es möglich, die praktischen Studienphasen im vierten Semester in dem von § 3 Abs. 6 PflAPrV vorgesehenen Umfang in einer mit der ASH Berlin kooperierenden Praxiseinrichtung im Ausland zu absolvieren. Die Organisation eines solchen Aufenthalts obliegt der_dem Studierenden. Dafür hat sie_er sechs Monate vor Beginn der praktischen Studienphasen Kontakt mit der beauftragten Lehrperson sowie der Praxiskoordination der ASH Berlin aufzunehmen und sich mit dem International Office der ASH Berlin in Verbindung zu setzen. Die Fristen zur Bewerbung für einen Auslandsaufenthalt sind auf den Webseiten des International Office gesondert ausgewiesen. Die beauftragte Lehrkraft klärt, wie die gemäß dieser Ordnung geltenden Bestimmungen unter den speziellen Bedingungen im Ausland erfüllt werden können.

(5) Für die Anerkennung einer im Ausland absolvierten PSP sind von der_ dem Studierenden vor Beginn der PSP folgenden Nachweise zu erbringen und bei der beauftragten Lehrperson der ASH Berlin fristgerecht einzureichen:

- Eigenhändig unterschriebener Ausdruck der Onlinebewerbung beim International Office,
- Bescheinigung über die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen
- Zusage der Praxiseinrichtung im Ausland für den konkreten Zeitpunkt
- Nachweis der Qualifikation der Praxisanleitung,
- Befürwortung für die Durchführung der praktischen Studienphasen im Ausland durch den_ die Modulverantwortliche_n,
- Nachweis der Sprachkenntnisse der Kommunikationssprache des Praktikumslandes Niveaustufe B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen)
- Schriftliche Genehmigung des TphA

(6) Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit seitens der Behörde von absolvierten praktischen Studienphasen im Ausland stellt der_ die Studierenden rechtzeitig vor Antritt eines Auslandpraktikums einen Antrag auf Anrechnung des Auslandspraktikums im Umfang seiner Gleichwertigkeit auf die Dauer des Einsatzes nach § 12 Absatz 2 bei der zuständigen Behörde

§ 7 Verlängerung und Unterbrechung der praktischen Studienphasen

(1) Erkrankt die studierende Person oder liegen sonstige zwingende Verhinderungsgründe vor, so hat die studierende Person die Praxiseinrichtung und Praxiskoordination über sein_ ihr Fernbleiben unverzüglich zu unterrichten. Bei Erkrankung ist der Praxiseinrichtung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Ausbildungsvertrags von die studierende Person eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Überschreitet das Fernbleiben in der praktischen Studienphase insgesamt mehr als die nach § 13 PflBG sowie nach § 1 Abs. 4 PflAPrV möglichen Fehlzeiten, so ist die Ausf allzeit im Einvernehmen mit der Praxiseinrichtung nachzuarbeiten.

(2) Die praktische Studienphase ist zu wiederholen, wenn die_ der Praxisanleiter_in der Praxiseinrichtung und die beauftragte Lehrperson zu der Auffassung gelangen, dass das Ziel der praktischen Studienphase nicht erreicht werden kann. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten einer praktischen Studienphase richtet sich nach der RSPO.

§ 8 Bewertung der praktischen Studienphasen

(1) Das Absolvieren der praktischen Studienphasen ist von der Praxiseinrichtung unmittelbar nach deren Beendigung schriftlich zu bescheinigen.

(2) Die PSP ist erfolgreich abgeschlossen, wenn eine Prüfungsleistung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft. Gleichzeitig bleibt die 2. Änderung der Ordnung zu den

praktischen Studienphasen für Studierende, die vor dem 01.01.2025 immatrikuliert wurden, in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Präsidentin

Entwurf